



*Schützenvereinigung
Endersbach-Strümpfelbach
1879 e.V.*

Gebühren- und Beitragsordnung

§1 Jahresbeitrag

Erwachsene aktiv	150,- Euro
Ehepaare aktiv	270,- Euro
Erwachsene passiv	60,- Euro
Jugendliche, Schüler, Studenten	45,- Euro
Zweitvereinsmitglieder	60,- Euro
Ehrenmitglieder	0,- Euro

Das Beitragsjahr ist Januar bis Dezember.

Bei Beitritt nach dem 1. Juli sind 70% der Jahresgebühr im Beitrittsjahr zu zahlen.

Regel passives Mitglied: < 12 mal pro Jahr Training, keine Wettkämpfe oder Meisterschaften

Zweitvereinsmitglieder: < 12 mal pro Jahr Training, Wettkämpfe in einer Mannschaft der SchVgg

Endersbach-Strümpfelbach aber keine Einzelwettkämpfe und Meisterschaften

Schüler und Studenten ab 18 bis 27 Jahre auf Nachweis

§2 Aufnahmegebühr einmalig

Erwachsene	150,- Euro
Ehepaare	270,- Euro
Jugendliche, Schüler, Studenten	45,- Euro
Erwachsene passiv	0,- Euro
Zweitvereinsmitglieder	0,- Euro

Die Aufnahmegebühr wird im Monat des Beitritts fällig.

Das neue Mitglied unterschreibt gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung.

Sowohl die Aufnahmegebühr als auch der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.



Beim Wechsel von passiver auf aktive Mitgliedschaft und von Zweitverein auf Erstverein wird die Aufnahmegebühr einmalig fällig.

§3 Standgebühr (pro Person)

Mitglieder zahlen keine Standgebühr

Nichtmitglieder:

Bogen	5,- Euro
10m Bahn	5,- Euro
Kleinkaliber	5,- Euro
Großkaliber	5,- Euro

Passive Mitglieder zahlen 50%.

An einer Mitgliedschaft Interessierte:

Erwachsene: Bogenschießen 1 Monat kein Standgeld

Luftgewehr/Luftpistole 1 Monat kein Standgeld

Jugendliche bis 18 Jahre: Bogenschießen 6 Monate Schnuppern

Leihwaffen / Bögen sind inklusive. Munition muss nach Preisliste extra bezahlt werden.

§4 Gebühren bei Beschädigungen

Wand-/Blenden-/Decken-/Bodenschuss KK/GK 5,- Euro

Bei Treffern der technischen Gebäudeausrüstung werden die Gebühren nach Reparaturaufwand erhoben!

§5 Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied leistet wie in der Mitgliederversammlung beschlossen und protokolliert Arbeitsstunden (vgl. §5, Ziffern 3 und 4 der Satzung).

Zeitraum zum Erbringen von Arbeitsstunden ist analog zum Geschäftsjahr das Kalenderjahr.



Karenzzeitraum, um für das abgelaufene Kalenderjahr noch Arbeitsstunden zu erbringen, sind die Monate Januar und Februar des Folgejahres.

Spätester Abgabezeitpunkt der Arbeitsstunden-Nachweise ist der 01.03. des Folgejahres, damit eine vollständige und transparente Auswertung der Arbeitsstunden möglich ist.

§6 Abgeltungsbetrag

Jedes aktive Mitglied leistet wie in der Mitgliederversammlung beschlossen und protokolliert Arbeitsstunden (vgl. §5, Ziffern 3 und 4 der Satzung).

Ein aktives Mitglied ist ein Mitglied, für das die Regel passives Mitglied aus §1 der Gebühren- und Beitragsordnung nicht zutrifft.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist wie in der Mitgliederversammlung beschlossen und protokolliert der Abgeltungsbeitrag zu entrichten.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Rentner und Schwerbehinderte sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.

Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr 18 Jahre alt werden, sollten, um sich mit dem Prinzip der Arbeits- und Dienstleistung vertraut zu machen, ab dem Folgemonat nach dem Geburtstag je 1/12 der Arbeits- und Dienstleistung erbringen. Abgeltungsbeiträge für nicht geleistete Stunden werden einmalig nicht erhoben.

Bei unterjährigem Beitritt in den Verein werden die anteilig zu leistenden Arbeits- und Dienstleistungen fällig, i.d.R. 1/12 der zu leistenden Arbeits- und Dienstleistungen je verbleibendem Kalendermonat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Vorstände sind von der Arbeitsstundenpflicht befreit. Trainerstunden können mit der Arbeitsstundenpflicht verrechnet werden.

§7 Gebühren Meisterschaften und Wettkämpfe

Kreismeisterschaften	trägt der Verein bei Teilnahme
Bezirksmeisterschaften und höher	trägt der Verein bei Teilnahme
Mannschaftsmeldung	trägt der Verein bei Teilnahme
Sportwettkämpfe	trägt der Verein für teilnehmende Kinder / Jugendliche



Bei unentschuldigtem Nichtantreten (z.B. vergessenem Abmelden) muss das Startgeld vom Mitglied erstattet werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Beitragsordnung ersetzt die Ausführung vom 21.05.2022 und tritt mit ihrer Verabschiedung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2024 in Kraft.